

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt "Förderverein der Schillerschule Bretten e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Bretten.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (1.8. bis 31.7. des folgenden Jahres).

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO (1977) in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere:
 - a) Die Förderung des ideellen und materiellen Auf- und Ausbaus der Schule.
 - b) Die Förderung schulischer Veranstaltungen.
 - c) Die Förderung des Interesses ehemaliger Schüler für die Belange der Schule.
 - d) Die Unterstützung bedürftiger Schüler.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erst Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Nr.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
4. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Einkünfte

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgrund schriftlicher Anmeldung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Personen, die den Verein besonders gefördert haben, können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Wer grob gegen die Interessen des Vereins verstößt, wird ausgeschlossen. Eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ist hierzu notwendig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen auch durch Tod.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
7. Einkünfte des Vereins sind Beiträge und Zuwendungen der Mitglieder, Erträge des Vereinsvermögens, Einnahmen aus Veranstaltungen und Geld- und Sachspenden Dritter.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei freiwilligen Spenden kann der Spender eine gezielte Verwendung seiner Spende bestimmen, soweit sie der Bestimmung der Satzung des Vereins entspricht.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zum kostenlosen Bezug der Mitteilungen. Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

§5 Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
5. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste/die erste Vorsitzende und seine Stellvertreter/in. Es besteht Alleinvertretungsberechtigung. Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er/sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und der laufenden Geschäfte.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten durch die Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe des Grundes und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
9. Vorstand und Beirat beschließen über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und der Erlöse im Sinne der Vereinszwecke. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, zu prüfen.
10. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen, die den Verein betreffen. Er gibt insbesondere Anregungen zur Verwendung vereinseigener Mittel.
11. Der Beirat besteht aus 3 Personen. Kraft Amtes gehören der/die Schulleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in, der /die Elternbeiratsvorsitzende/r und der/die Schülersprecher/in dem Beirat an.
12. Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahresbericht, Jahresrechnung und Kassenprüfungsbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von einem Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes gem. §3 Abs. 2 und 4,
 - h) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Vereins.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
4. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungsantrages schriftlich mitgeteilt werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom/von der Schriftführer/in Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom/von der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie die ordentliche jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schillerschule Bretten zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§8 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§9 Gerichtsstand ist Bretten

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2013 beschlossen und tritt am Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde mit Datum vom 08. August 2013 in das Vereinsregister eingetragen.

75015 Bretten, 21. August 2013


Hirsch
Justizamtfrau

